

**Turn- und Sportverein
Schmiden 1902 e.V.**



Schmiden

SATZUNG

EHRUNGSORDNUNG

JUGENDORDNUNG

Stand: Mai 2015

**Beilage
aktuelle Beitragsordnung**



Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Schmiden 1902 e.V.". Er ist Rechtsnachfolger des 1902 gegründeten und der 1933 und 1945 aufgelösten Turnvereine.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach-Schmiden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers als Dachverband. Er erkennt dessen Satzung an.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a) durch die Förderung des Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Leistungssports,
 - b) insbesondere durch die Förderung der sportlichen, außersportlichen und offenen Jugendarbeit sowie der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Einrichtungen (Sporthort, Sportkindergarten, Kindersport-schule u.a.),
 - c) ferner durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung



§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre ist die schriftliche Zustimmung der/s Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterschrift wird die Vereinssatzung anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages oder mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag. Die Mitgliedschaft kann als Normalmitglied oder als Kurzzeitmitglied beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt von Normalmitgliedern. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese muss mit einer Frist von 6 Wochen zum 01.07. oder 01.01. eines Jahres beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - b) durch Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Aufnahmeantrag bei Kurzzeitmitgliedern. Eine zusätzliche schriftliche Erklärung ist nicht erforderlich. Eine Kurzzeitmitgliedschaft dauert mindestens 3 Kalendermonate.
 - c) durch Tod. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Todestag.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Über einen Ausschluss beschließt der Vereinsausschuss
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen ist und dieser Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag beträgt,
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - bei vereinsschädigendem, grob unsportlichem oder unehrenhaftem Verhalten. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und ist mit sofortiger Wirkung möglich. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Ihr Verhalten soll das Ansehen des Vereins fördern.
3. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und Beschlüssen der Satzung, und Organe des Vereins auch den besonderen Beschlüssen und Bestimmungen der Abteilungen, denen sie angehören.
4. Kurzzeitmitgliedern stehen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten zu wie Normalmitgliedern.

§ 6 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Unkosten:
 - a) Mitgliedsbeiträge. Diese sind in den ersten vier Wochen des Geschäftsjahrs bzw. bei Neueintritt am 1. des folgenden Monats fällig. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, können ihren Jahresbeitrag wahlweise auch viertel- oder halbjährlich zahlen. Bei Kurzzeitmitgliedern ist der Betrag für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu Beginn fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.
 - b) Abteilungsbeiträge. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Ob ein Abteilungsbeitrag erhoben wird, beschließt der Vereinsausschuss. Über die Höhe des Abteilungsbeitrags beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung.
 - c) Zusatzbeiträge. Für besondere Sportangebote, die nicht durch die Abteilungen organisiert werden, kann der Verein Zusatzbeiträge erheben. Über die Höhe beschließt der geschäftsführende Vorstand nach §11.4.
 - d) Umlagen. Für besondere Vorhaben oder bei besonderen Anlässen kann der Verein einmalige Umlagen erheben. Hierüber beschließt die Delegiertenversammlung, wobei die Umlagenhöhe den zweifachen Jahresbeitrag eines erwachsenen Mitglieds nicht überschreiten darf.
 - e) Gebühren. Der Verein kann Aufnahme-, Zahlungs- und Mahngebühren erheben. Ihre Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Satzung



führenden Vorstand festgesetzt.

2. Alle Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Mitglieder sind bei Aufnahme des Vereins verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Die Beiträge, Gebühren und Zahlungsweisen sind der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen. Für Kurzzeitmitglieder werden beschlossene Umlagen anteilig im Verhältnis ihrer Mitgliedsdauer auf ein Jahr bezogen fällig.
3. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in sozialen Härtefällen die Beiträge ermäßigen oder erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 KASSENPRÜFUNG / KASSENREVISOREN

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich, der er die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen hat.
2. Die Abteilungen und die Vereinsjugend erhalten das Recht, im Rahmen ihrer Belange selbstständige Kassen zu führen. Dabei sind die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Abteilungen und die Vereinsjugend sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit und rechtzeitig die notwendigen Unterlagen für Steuererklärungen o. ä. zur Verfügung zu stellen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs oder einzelner Aufgaben zu bestellenden Hilfskräften oder der Mithilfe des Wirtschafts- und Finanzbeirates bedienen.
4. Die Delegiertenversammlung wählt bis zu vier Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Kassenrevisor vorzeitig aus, wird bei der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger erneut für zwei Jahre gewählt. Die Kassenrevisoren sollen keine andere Funktion im Verein ausüben.

5. Die Kassenrevisoren sind nur der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Den Kassenrevisoren obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenrevisoren sind berechtigt, auch die Abteilungskassen und etwaige Sonderkassen zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Die Kassenprüfung der Vereins-, Abteilungs- und Sonderkassen kann im Einzelnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung näher geregelt werden. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
6. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den prüfenden Kassenrevisoren zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben. Der Delegiertenversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
7. Für eine Kassenrevision sind mindestens zwei Revisoren notwendig. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vereinsausschuss
5. die Beiräte
6. der Präsident/die Präsidentin

Satzung



§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Änderungen oder Neufassung §§2 und 21 der Vereins-satzung,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorsitzenden,
- c) Verleihung von Ehrentellern,
- d) Durchführung weiterer Ehrungen und Gratulationen
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Ab-teilungen,
- f) Bestätigung des Vereinsjugendsprechers
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Beschlussfassung

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebens-jahr vollendet haben.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfa-cher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, es sind nach Gesetz oder Satzung andere Mehrhei-ten erforderlich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Sat-zung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder er-forderlich.
- d) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 21.

3. Einberufung und Verfahren

- a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversamm-lung statt. Sie soll möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs stattfinden.
- b) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird durch Aushang im Vereinsschaukasten veröffent-licht.
- c) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder den Präsidenten / die Präsidentin.

- d) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Sie hat innerhalb von 3 Monaten nach Antragseingang unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9.3b) stattzufinden.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung zu verlesen. Die Verlesung kann auf einstimmigen Beschluss der Anwesenden hin unterbleiben.

§ 10 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:
 - a) aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsausschusses gemäß §12.1
 - b) aus den Ehrenratsmitgliedern gemäß § 13
 - c) aus den Delegierten der Abteilungen wie folgt: bis 100 Mitglieder stellt jede Abteilung zwei Delegierte, zzgl. für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 % aller Delegierten stellen.
 - d) die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt
- 2. Ermittlung der Delegierten
 - a) Grundlage sind die Meldungen der Mitgliederzahlen an den WLSB zum 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
 - b) Wählbar sind Mitglieder einer Abteilung, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
 - c) In Abteilungen/Gruppen ohne wählbare Mitglieder (Kinderabteilung, Hort, Kindersportschule etc.) sind auch Personen wählbar, die direkt und regelmäßig in der Abteilung/Gruppe mitarbeiten (Ausschussmitglieder, Übungsleiter u.ä.).
 - d) Für jeden Delegierten wählen die Abteilungen einen Ersatzdelegierten. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich unter Angabe von Name und Adresse der

Satzung



Geschäftsstelle zu melden.

3. Einberufung und Beschlussfassung
Es gelten die Bestimmungen des § 9.2 bis 9.3 sinngemäß.
4. Aufgaben
 - a) Änderung oder Neufassung der Satzung außer §§ 2 und 21
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahl der Kassenrevisoren
 - d) Entlastung des Vereinsausschusses
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands aufgrund der ihr vorgetragenen Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
 - f) Festlegung der Umlagen und der Mitgliedsbeiträge, außer Zusatzbeiträgen und Abteilungsbeiträgen
 - g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

§11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) bis zu drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegt die Aufsicht über die Angestellten des Vereins und über die ordnungsgemäßen Verwaltungsabläufe in der Geschäftsstelle. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit gemäß der Beschlüsse des Vereinsausschusses. Er hat jährlich einen Doppelhaushalt aufzustellen, der vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen, der der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Fürsorge für die Abteilungen des Vereins, insbesondere die Un-

terstützung zur Weiterentwicklung des Wettkampf-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssports. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand für die Vertretung des Vereins nach außen und innen sowie für die Darstellung und Weiterentwicklung des Vereins zuständig.

5. Weiterhin umfasst die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands die Betreuung und Organisation aller sportlichen und außersportlichen Aktivitäten, die nicht in den Abteilungen organisiert sind. Hierbei bedient sich der geschäftsführende Vorstand der Unterstützung des Fachbeirats für besondere Aufgabenstellungen.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen angehören. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Nachfolger bestellen.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder 1. stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied oder der Präsident/die Präsidentin beantragt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand beruft zu seiner Unterstützung Beiräte. Er muss mindestens einen Wirtschafts- und Finanzbeirat berufen sowie einen Fachbeirat für besondere Aufgabenstellungen (z.B. Sporttechnik, Marketing, Kinder, Jugend, Senioren o. a.). Die Berufung weiterer Beiräte ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand schlägt bis zu maximal 5 Beiratsmitglieder vor, die die Beiräte im Vereinsausschuss vertreten.

Satzung



§ 12 VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand nach § 11
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Vereinsjugendleiter
 - d) der Präsident/die Präsidentin
 - e) bis zu 5 Beiratsmitglieder

2. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt insbesondere über:
 - a) den Haushaltsentwurf des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) alle Vorhaben des Vereins, die nicht in den §§ 9 bis 11 geregelt sind
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Verhängung sonstiger Strafen
 - e) die Ehrungsordnung und die Wahl des Ehrenrats
 - f) die Wahl der Beiratsmitglieder im Vereinsausschuss

Darüber hinaus fördert der Vereinsausschuss die Zusammenarbeit der Abteilungen, führt die größeren Vereinsveranstaltungen durch und bereitet die Delegiertenversammlungen vor.

3. Der Vereinsausschuss wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder vom Präsidenten nach Bedarf einberufen und geleitet. Er sollte mindestens halbjährlich tagen. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder oder fünf Mitglieder des Vereinsausschusses oder der Präsident beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der weiteren Vereinsausschussmitglieder anwesend sind. Ansonsten gelten sinngemäß die weiteren Bestimmungen des § 11.7. Die Mitglieder des Vereinsausschusses müssen voll geschäftsfähig sein.

4. Die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter gehören als gewählte Vertreter dem Vereinsausschuss kraft ihres Amtes an. Sie werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied ihrer Ausschüsse stimmberechtigt vertreten.

5. Der Jugendleiter koordiniert gemeinsam mit dem Jugendsprecher die Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen, insbesondere auch kulturelle und gesellige Veranstaltungen, die abteilungsübergreifend organisiert sind. Der Jugendleiter wacht über die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Die weiteren Einzelheiten regelt die Jugendordnung des TSV Schmiden.
6. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vereinsausschuss Ausschüsse bilden, die seiner Aufsicht unterstehen, z. B. Festausschuss, Ausschuss für Freizeitsport etc. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann beratendes Mitglied des Vereinsausschusses sein.

§ 13 DIE BEIRÄTE

1. Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der geschäftsführende Vorstand Beiräte.
2. Er ist verpflichtet, folgende ständige Beiräte zu berufen:
 - a) den Wirtschafts- und Finanzbeirat
 - b) den Fachbeirat für besondere Aufgabenstellungen
3. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand weitere dauerhafte oder auch zeitlich begrenzte Beiräte für bestimmte Projekte berufen.
4. Der geschäftsführende Vorstand schlägt aus den berufenen Beiräten bis zu maximal 5 Beiratsmitglieder vor, die stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsausschuss sind, wenn dieser sie bestätigt.
5. Die Beiräte haben folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit des geschäftsführenden Vorstands.
 - b) Einbringung neuer Gesichtspunkte in die Vereinsarbeit des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

1. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und hat folgende Aufgaben:

Satzung



- a) Repräsentation des Vereins im gesellschaftlichen Netzwerk seiner Umgebung (insbesondere Stadtverwaltung, Politik, Wirtschaft und Verbände usw.)
 - b) Herstellung neuer und Pflege bestehender Kontakte im gesellschaftlichen Netzwerk des Vereins.
 - c) Beratung aller Vereinsgremien und -organe.
2. Der Präsident/die Präsidentin hat kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in allen Organen und Gremien des Vereins.
 3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Präsident Protokollabschriften aller Sitzungen der Vereinsgremien und -organe.

§ 15 EHRUNGEN / EHREN RAT

1. Der Verein ehrt Mitglieder für langjährige Vereinstreue sowie für besondere sportliche Erfolge. Bei Start- und Spielgemeinschaften werden auch die dazugehörigen Nichtmitglieder in gleicher Form geehrt.
2. Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann mit Sitz und Stimme an Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen teilnehmen. Er kann Sitzungen der Vereinsorgane leiten. Der Verein darf nicht mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.
4. Zur Koordinierung der Ehrungsformen sowie als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten kann der Vereinsausschuss einen Ehrenrat benennen, der aus mindestens 3 Personen bestehen kann. Die Mitglieder des Ehrenrats sind beratende Mitglieder des Vereinsausschusses und kraft Amtes Delegierte bei der Delegiertenversammlung.
5. Die näheren Einzelheiten der Punkte 1 bis 3 regelt die Ehrungsordnung des TSV Schmiden.

§ 16 FÖRDERVEREIN

Zur Unterstützung der besonderen Aufgaben im Freizeit- und Gesundheitssport arbeitet der TSV Schmiden eng mit dem Verein zur Förderung des Freizeit- und Gesundheitssports im TSV Schmiden zusammen, der eine rechtlich eigenständige Organisation ist. Der Vorsitzende des Fördervereins ist beratendes Mitglied im Vereinsausschuss; er kann sich vertreten lassen.

§ 17 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Bedarfsfall können diese Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich ausgeübt werden. Grundlage hierfür ist ein Dienstvertrag oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESt.G.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(1) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte, insbesondere einen Geschäftsführer anzustellen. Ein angestellter Geschäftsführer ist beratendes Mitglied in allen Organen des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.

Satzung



§ 18 ABTEILUNGEN

1. Für Sportarten, die im Dachverband vertreten sind und im Verein betrieben werden, sind möglichst Abteilungen zu bilden. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.
2. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet.
3. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb sowie gesellige Veranstaltungen nach Abstimmung mit dem Vereinsausschuss unter eigener Verantwortung entsprechend ihren Bedürfnissen. Die erforderlichen Aufwendungen hierfür haben sie selbst zu tragen. Die Belange des Gesamtvereins haben Vorrang und sind von den Abteilungen mit der erforderlichen Tatkraft zu unterstützen.
4. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Kassierer, einem weiteren Mitglied der Abteilung und ggf. dem Jugendvertreter bestehen.
5. Der Abteilungsausschuss wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsversammlung als Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 9.2 und 9.3. Zu der Hauptversammlung ist der Vorstand einzuladen.
6. Die Abteilungen führen eine eigene Kasse. Sie haben Kassenprüfer zu bestellen. Der Vereinsvorstand hat das Recht, die Kassen, die Mitglieder- und die Vermögensverzeichnisse der Abteilungen zu prüfen oder durch die Kassenrevisoren des Gesamtvereins prüfen zu lassen. Die Jahresrechnung der Abteilungen ist beim Vereinsvorstand innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahrs zu hinterlegen. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Vereinsvermögen. Bezüglich der Kassenführung gelten die Bestimmungen dieser Satzung § 7 sinngemäß.
7. Kreditverträge, Spielerverträge, Trainerverträge und andere Dauerschuldverträge sind vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen.

8. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eigene Ordnungen zu geben. Diese dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Die Abteilungen üben die Disziplinargewalt gegenüber ihren Abteilungsmitgliedern aus. Ausgenommen ist der Vereinsausschluss.

§ 19 VEREINSJUGEND

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des TSV Schmiden.
2. Die Vereinsjugend hat die Aufgabe, die abteilungsübergreifende Jugendarbeit im sportlichen, außersportlichen und im offenen Sinne zu organisieren und zu fördern. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
3. Die Vereinsjugend ist selbständig und eigenverantwortlich tätig. Dies schließt auch eine eigene Kassenführung ein.
4. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und vom Vereinsausschuss zu genehmigen ist.
5. Die Vereinsjugend ist im Vereinsausschuss durch den Vereinsjugendleiter vertreten.

§ 20 ORDNUNGSMABNAHMEN

1. Wegen satzungswidrigem, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten (hierzu zählt auch das Nichtbezahlen von Beiträgen) können folgende Strafen ausgesprochen werden:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Androhung des Ausschlusses
 - d) Ausschluss

Vor dem Ausspruch einer Strafe ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Satzung



2. Strafen können mit Ausnahme des Ausschlusses auch von den Abteilungs- und Jugendausschüssen ausgesprochen werden.
3. Gegen ausgesprochene Strafen ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben, es hat aufschiebende Wirkung. Strafentscheidungen und Einsprüche sind schriftlich zu formulieren. Über einen Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss nach Anhörung des Ehrenrats.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der die Auflösung einziger Tagesordnungspunkt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 von 100 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 1/3 aller Stimmberechtigten.
2. Bei der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der restlichen Geschäfte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Fellbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2010 beschlossene Satzung.

Präambel:

Gemäß § 15.1 bis 15.4 der Vereinssatzung ehrt der TSV Schmiden Mitglieder für Vereinstreue und sportliche Erfolge sowie Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die nachstehende Ehrungsordnung regelt die Einzelheiten gemäß § 15.5 der Vereinssatzung und wurde gemäß § 12.2 e) vom Vereinsausschuss am 9. März 1994 beschlossen.

§ 1 Ehrung für Vereinstreue

1.1. Ehrungsformen

- 1.1.1 Mitglieder, die dem TSV Schmiden ununterbrochen 25 Jahre lang angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel des TSV geehrt.
- 1.1.2 Mitglieder, die dem TSV Schmiden ununterbrochen 50 Jahre lang angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel des TSV geehrt.
- 1.1.3 Ab 60-jähriger Mitgliedschaft erfolgt alle 5 Jahre bei der Mitgliederversammlung eine Ehrung durch ein Präsent.

1.2. Antragsverfahren

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig.

1.3. Beschlussfassung

Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht notwendig.

1.4. Ehrungsdurchführung

- 1.4.1 Die silberne und goldene Ehrennadel werden durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und einem Mitglied des Ehrenrats bei der nächsten Mitgliederversammlung persönlich überreicht.
- 1.4.2 Mitglieder, denen eine persönliche Entgegennahme bei der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, werden schriftlich gebeten, ihre Ehrennadel in der TSV-Geschäftsstelle in Empfang zu nehmen.

§ 2 Ehrung für besondere Verdienste im Ehrenamt

2.1. Ehrungsformen

- 2.1.1. Für besondere Verdienste im Ehrenamt werden Mitglieder des TSV Schmiden mit dem TSV-Ehrenteller mit Gravur geehrt.

- 2.1.2. Für besondere und langjährige Verdienste im Ehrenamt werden Mitglieder des TSV Schmiden mit dem großen TSV-Ehrenteller mit Gravur geehrt.
- 2.2. Antragsverfahren
Der Vorstand oder die Abteilungsausschüsse können auf Grundlage jeweils einfacher Mehrheitsbeschlüsse ihrer Gremien Anträge an den Vereinsausschuss zur Verleihung der TSV-Ehrenteller stellen. In den Anträgen sind die ehrenamtlichen Leistungen in ihrem zeitlichen Verlauf darzustellen.
- 2.3. Beschlussfassung
 - 2.3.1 Diese Anträge werden durch den Ehrenrat geprüft und bewertet, bevor sie dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - 2.3.2 Der Vereinsausschuss beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit.
- 2.4. Ehrungsdurchführung
Die Ehrenteller werden durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und einem Mitglied des Ehrenrats bei einer Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten Veranstaltung persönlich überreicht.

§ 3 Ehrung für außerordentliche Verdienste um den TSV Schmiden

- 3.1. Ehrungsformen
 - 3.1.1 Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den TSV Schmiden erworben haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 3.1.2 Ehrenmitglieder, die sich langjährige Verdienste um den TSV Schmiden erworben haben, werden mit dem TSV-Ehrenring geehrt.
 - 3.1.3 Ehrenmitglieder mit TSV-Ring können bei herausragenden Verdiensten um den TSV Schmiden zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der TSV Schmiden darf nicht mehr als zwei lebende Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.
- 3.2. Antragsverfahren
 - 3.2.1 Nur der Vereinsausschuss kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Anträge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Verleihung

des Ehrenrings und zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden stellen. In der Antragstellung sind die Leistungen für den TSV Schmiden in ihrem zeitlichen Verlauf darzustellen. Weitere Angaben zur Person des zu Ehrenden sind wünschenswert.

3.3. Beschlussfassung

3.3.1 Die Anträge werden durch den Ehrenrat geprüft und bewertet, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.3.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Anträge.

3.3.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung wird erst dann wirksam, wenn die betreffende Person die Ernennung annimmt.

3.4. Ehrungsdurchführung

3.4.1 Nach Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird dem Ehrenmitglied durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter und eines Mitglieds des Ehrenrats die TSV-Ehrenurkunde persönlich überreicht.

3.4.2. Der Ehrenring und die Ehrenurkunde werden bei der beschließenden Mitgliederversammlung oder einer anderen geeigneten, zeitnahen Veranstaltung durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter und eines Mitglieds des Ehrenrats persönlich überreicht.

3.4.3 Mit der Annahme des Ehrenvorsitzes wird dem Ehrenvorsitzenden durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter und eines Mitglieds des Ehrenrats ein persönliches Präsent überreicht. Das Präsent kann auch an einem anderen geeigneten, zeitnahen Ereignis überreicht werden. Über die Art des Präsentes beschließt der Ehrenrat in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

§ 4 Ehrung für besondere sportliche Erfolge

4.1 Ehrungsformen

4.1.1 Mit der TSV-Sportmedaille werden geehrt:

a) Jugendmannschaften, ab Kreismeister oder höherwertigerem Titel oder 1. Platz in ihrer jeweiligen Spielklasse zum Saisonende

b) Aktiven-Mannschaften bei einem Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse

c) Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften,

- Teilnehmer an Deutschen Regionalmeisterschaften,
 - Teilnehmer an Württembergischen Meisterschaften, die eine Platzierung bis Rang 6 einschließlich erringen,
 - Teilnehmer an Bezirksmeisterschaften, die eine Platzierung bis Rang 3 einschließlich erringen,
 - Teilnehmer an Gau- und Kreismeisterschaften, die den 1. Platz erringen.
- 4.1.2 Mit dem TSV-Sportteller mit Gravur werden geehrt:
- a) Deutsche Meister und Vizemeister,
 - b) Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften.
- 4.2 Antragsverfahren
- Ein besonderes Antragsverfahren ist nicht notwendig.
- 4.2.1 Die Abteilungen melden ihre erfolgreichen Sportler/-innen unter Angabe des vollständigen Namens sowie des Zeitpunkts und der Art des sportlichen Erfolges an die TSV-Geschäftsstelle.
- 4.2.2 Für die Ehrung gelten sportliche Erfolge, die in dem Zeitraum August eines Jahres bis einschließlich Juli des Folgejahrs erzielt wurden.
- 4.3 Beschlussfassung
- Eine besondere Beschlussfassung ist nicht notwendig.
- 4.3.1 Die Geschäftsstelle kontrolliert die Meldungen gemäß den gültigen Bestimmungen und veranlasst die Erstellung der Medaillen und die Gravur der Sportteller.
- 4.3.2 Verspätet gemeldete Sportler/-innen können nicht geehrt werden.
- 4.4 Ehrungsdurchführung
- 4.4.1 Die erfolgreichen Sportler/-innen werden im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung – in Ausnahmefällen bei einer anderen geeigneten Veranstaltung – geehrt.
- 4.4.2 Die Medaillen und Ehrenteller werden von Mitgliedern des Vorstands persönlich überreicht.
- 4.4.3 Für die Anwesenheit der Sportler/-innen sind die jeweiligen Abteilungen verantwortlich.
- 4.4.4 Außerordentliche sportliche Leistungen können zur Wahrung der Aktualität auch zusätzlich im Laufe des Jahres mit einem Präsent geehrt werden. Hierüber beschließt der stellvertretende Vorsitzende für Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden aufgrund der Mitteilung durch die Abteilung.
- 4.4.5 Außerordentliche Aufwendungen der Abteilungen für

gesonderte Ehrungen ihrer erfolgreichen Sportler/innen (z.B. Empfänge) werden vom TSV Schmiden finanziell unterstützt. Auf Grundlage eines formlosen Antrages der Abteilung beschließt hierüber der stellvertretende Vorsitzende für Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vereinskassierer.

§ 5 Sonstiges

- 5.1 Ehrungen, die Vereinsmitglieder von anderen Sportorganisationen erhalten (Fachverbände, Sportbünde etc.) sind durch die Abteilungen dem Ehrenrat mitzuteilen.
- 5.2 Vorschläge zur Ehrung von Vereinsmitgliedern durch übergeordnete Institutionen (z.B. Stadt Fellbach) sind mit dem Ehrenrat im Voraus abzustimmen.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Mitglieder, denen in der Vergangenheit die silberne oder goldene Ehrennadel für besondere Verdienste um den TSV Schmiden verliehen worden ist, werden bei einer folgenden Ehrung für Vereinstreue mit dem kleinen oder großen Ehrenteller geehrt. Hierüber beschließt der Ehrenrat.

1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend des TSV Schmiden.

2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit-, gesundheits- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Darüber hinaus soll sie freizeitkulturelle Angebote unterbreiten sowie offene Jugendarbeit betreiben. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen. Zu ihr lädt der/die Vereinsjugendleiter/-in mindestens eine Woche vorher ein. Der/die Vereinsjugendleiter/-in leitet die Vollversammlung.

4.1 Aufgaben

- Bericht des Jugendausschusses
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Vorschlag des/der Vereinsjugendleiters/-in zur Wahl durch die Vereinsmitgliederversammlung
- Wahl des Jugendvorstands (außer Vereinsjugendleiter/-in)
- Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsjugendarbeit
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5 Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendleiter/-innen
- die Abteilungsjugendsprecher/-innen.

5.2 Aufgaben

- Beantragung von Zuschüssen für abteilungsübergreifende und fachübergreifende Jugendmaßnahmen
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordinierung der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3 Arbeitsweisen

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der/die Vereinsjugendleiter/-in lädt hierzu ein und leitet die Sitzungen.

6 Jugendvorstand

6.1 Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/-in
- der/die Vereinsjugendsprecher/-in
- der/die Kassierer/-in
- bis zu zwei Mitglieder nach Bedarf (z. B. Referent/-in für abteilungsübergreifende Jugendarbeit; Referent/-in für offene Jugendarbeit).

6.2 Arbeitsweise

Der Jugendvorstand tagt mindestens vierteljährlich. Der/die Vereinsjugendleiter/-in und/oder der/die Vereinsjugendsprecher/-in lädt hierzu ein und leitet die Sitzung nach gegenseitiger Absprache.

6.3 Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, z. B. Sportkreisjugend, Stadtjugendring, Württembergische Sportjugend usw.
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/-innen, Weiterbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Veranstaltungen)
- Sicherstellung des Informationsflusses
- Führung der Jugendkasse.

7 Wahlverfahren

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

7.1 Wahlperioden

Der/die Vereinsjugendleiter/-in wird auf Vorschlag des Jugendausschusses für 2 Jahre von der Vereinsmitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in dem gleichen Kalenderjahr, in dem die Vereinsmitgliederversammlung den Vorstand des Gesamtvereins wählt.

Die Abteilungsjugendleiter/-innen gehören dem Jugendausschuss entsprechend der Wahlperiode ihrer Abteilung an.

Die Abteilungsjugendsprecher/-innen sollten durch ihre Abteilungen für ein Jahr gewählt werden.

7.2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

7.3 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Jugendvorstands sowie die Abteilungsjugendleiter/-innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsjugendleiter/-innen und der/die Vereinsjugendsprecher/-in sollten nach Möglichkeit das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Abteilungsprecher/-innen dürfen zum Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der/die Vereinsjugendleiter-/in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtverein. Zusätzlich zur/m Vereinsjugendleiter-/in sollte auch der/die Vereinsjugendsprecher-/in im Vereinsausschuss vertreten sein.

9 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch

- den/die Abteilungsjugendleiter-/in,
- den oder die Abteilungsjugendsprecher-/in

mit Sitz und Stimme im Jugendausschuss vertreten. Sie sollten sich eine Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

10 Jugendkasse

10.1 Führung

- Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- Bei der Führung der Kasse sind die gesetzlichen (insbesondere die steuerrechtlichen) Bestimmungen zu beachten und mit dem Kassierer des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln.

10.2 Prüfung

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.

11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch den Vereinsausschuss des Gesamtvereins in Kraft.

Jugendordnung



12 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinsatzung.

Beschlossen durch die Jugendvollversammlung.

Fellbach - Schmiden, den 2. November 1992

